

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/021/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2025	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
12.06.2025	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 u. a. beschlossen den Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ aufzustellen.

Planungsanlass ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Fürstenau.

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt südlich der engeren Ortslage der Stadt Fürstenau, unmittelbar östlich der Hollensteder Straße (K 114). Ein Abschnitt des Gewässers „Plümpe“ bildet im Süden des Plangebietes die Grenze.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich) dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ erfolgen. Mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich somit überwiegend als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Der Abschnitt des Fließgewässers „Plümpe“ wird als Wasserfläche dargestellt.

Planerisch wird das Verfahren durch das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück begleitet.

Der Vorentwurf ist der Vorlage beigelegt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Ja
☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme inkl. der Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans: 23.143,24 € (brutto). Die Kosten für beide Planverfahren werden durch die Samtgemeinde Fürstenau übernommen (SK 427108).

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ sind im Rahmen der Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und eine Wasserfläche auszuweisen.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfes sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen